

Gesellschaftervertrag der Würmtaler Energie Park, Feodor-Lynen-Gymnasium, GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Mit dem Gesellschaftsvertrag vom 13.03.2003 wird die Würmtaler Energie Park, Feodor-Lynen-Gymnasium, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts errichtet. Dieser Gesellschaftsvertrag hat folgenden Wortlaut:

Präambel

Die Gesellschafter der „Würmtaler Energie Park, Feodor-Lynen-Gymnasium, GbR“ betreiben aktiv Klimaschutz. Sie wollen mit ihrer Gemeinschaftsanlage zeigen, dass es sich lohnt, aus der Energie der Sonne direkt elektrische Energie zu erzeugen. Dabei haben sie vor allem die Zukunft nachfolgender Generationen im Auge. Sie wollen insbesondere ein Beispiel dafür geben, dass das einvernehmliche Zusammenwirken von Menschen die Welt im Kleinen und im Großen zum Guten verändern kann.

§1 Name, Sitz und Gegenstand

1. Die Gesellschaft wird unter der Bezeichnung „Würmtaler Energie Park, Feodor-Lynen-Gymnasium, GbR“ geführt.
2. Sitz der Gesellschaft ist Planegg. Die Postanschrift ist die eines Geschäftsführers (siehe § 5 1.). Die Anschrift ist im Anhang A aufgeführt und ändert sich jeweils bei Neubestellung der Geschäftsführung.
3. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, auf dem Dach des Feodor-Lynen-Gymnasiums, Feodor-Lynen-Str. 2 in 82152 Planegg eine Fotovoltaikanlage zu errichten und den damit erzeugten Strom gegen Einspeisevergütung zu verkaufen.

§2 Beginn und Dauer

Die Gesellschaft hat am 13. März 2003 begonnen. Sie wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

§3 Geschäfts- und Wirtschaftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfwirtschaftsjahr) endet am 31.12.2003.

§4 Einlagen der Gesellschafter

1. Die Einlage des einzelnen Gesellschafters wird auf mindestens Euro 1.500 und höchstens Euro 9.000 festgesetzt. Die Einlage muss durch Euro 1.500 teilbar sein. Die teilnehmende Person muss in Planegg ansässig sein, um in den Genuss der gemeindlichen Förderung zu kommen. Erst mit Zahlungseingang ist die betreffende Person Gesellschafter im Sinne dieses Vertrags.
2. Jeder Gesellschafter erklärt sich heute bereits mit der Aufnahme weiterer Gesellschafter einverstanden.
3. Treten Gesellschafter zu einem späteren Zeitpunkt in die Gesellschaft ein, bestimmt die Geschäftsführung über die Obergrenze der Einlage und Annahme des Beitrittsantrags. Erst mit Annahme des Beitrittsantrags und Eingang ihrer Einlage auf dem Konto der Gesellschaft ist die betreffende Person Gesellschafter im Sinne dieses Vertrags.
4. Die Buchführung ist so einzurichten, dass für jeden Gesellschafter Einzahlung, Gesellschaftskapital und Vergütungsanspruch ersichtlich sind.

§5 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft bestellt zwei Geschäftsführer. Einer der Geschäftsführer kann auch ein Dritter sein.
2. Beide Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt, soweit dieser Vertrag keine abweichende Festlegung trifft.
3. Soweit sie für die Gesellschaft tätig werden, sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Geschäftsführung ist zur Führung des laufenden Geschäftsbetriebes und zur Vertretung der Gesellschaft alleine berechtigt. Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis bezieht sich jedoch nur auf das Gesellschaftsvermögen. Zur persönlichen Verpflichtung der Gesellschafter sind die Geschäftsführer nicht befugt.
5. Zu nachfolgenden Rechtsgeschäften ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich:
 - a) An- und Verkauf von Vermögensgegenständen deren Wert pro Einzelfall mehr als Euro 5.000 beträgt. Ausgenommen davon ist der zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendige Kauf der Fotovoltaikanlage, deren Komponenten und Ersatzteilen.
 - b) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert Euro 5.000 übersteigen. Ausgenommen davon ist die Anlage des Geldvermögens der Gesellschaft bei einem Bankinstitut.
 - c) Aufnahme von Verbindlichkeiten, deren Wert Euro 5.000 übersteigt.

- d) Abschluß von Miet-, Leasing-, Pacht-, Garantie- oder Dienstverträgen mit einer Jahresbelastung von über Euro 2.000.

§6 Vertretung vor Behörden

Die Geschäftsführung ist beauftragt und berechtigt, die Gesellschaft vor den Finanzbehörden zu vertreten. Dies betrifft insbesondere die Abgabe der Steuererklärungen, die Entgegennahme von Steuerbescheiden, sonstigen Schriftverkehr und die Einlegung von Rechtsbehelfen. Der Geschäftsführer vertritt auch die Gesellschaft gegenüber dem Eigentümer des zur Nutzung überlassenen Daches.

§7 Tätigkeitsvergütung

Die Geschäftsführer haben gemeinsam, unabhängig von der Gewinnsituation der Gesellschaft Anspruch auf eine Vergütung für ihre Geschäftsführertätigkeit. Die Höhe der Vergütung bestimmt die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss. Die Auslagen und Kosten in Verbindung mit dieser Tätigkeit werden gegen Nachweis erstattet.

§8 Ergebnisverteilung

1. Die Gesellschaft richtet sich eine ordnungsgemäße Buchführung ein, auch wenn keine Verpflichtung nach steuerlichen Vorschriften besteht.
2. Für außerordentliche Reparaturen ist aus den Einnahmen der ersten beiden Betriebsjahre eine Rücklage von 1.000 Euro/kW_p zu bilden. Nach Entnahmen aus der Rücklage ist diese innerhalb von zwei Betriebsjahren wieder auf 1.000 Euro/kW_p aufzufüllen. Abweichend davon kann die Gesellschafterversammlung mit Gesellschafterbeschluss gemäß § 9 Ziffer 4 eine Sonderumlage pro Kalenderjahr bis zu einem Fünftel der Gesamteinlage, höchstens aber eine Mindesteinlage, beschließen, soweit dies zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich und erforderlich ist. Die Rücklage ist risikofrei anzulegen oder auf besonderen Beschluss der Gesellschafterversammlung hin in einer risikoarmen Anlageform. Nicht verbrauchte Rücklagen werden nach Auflösung der Gesellschaft anteilmäßig ausgeschüttet.
3. Am Ende des Wirtschaftsjahres wird der Überschuss (finanzieller Gewinn) ermittelt und ausgeschüttet. Für die anteilige Zuordnung gilt die bei der Gesellschaft eingegangene Beteiligung des einzelnen Gesellschafters.
4. Die Gewinn- und Verlustverteilung gem. § 8.3 gilt auch bei Auflösung der Gesellschaft.
5. Jeder Gesellschafter erhält jährlich eine ertragssteuerliche Bestätigung.

§9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung (§10) oder durch Gesellschafterentscheid (§11) gefasst.
2. Jeder Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung je volle Euro 1.500 Einlage eine Stimme.
3. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt insbesondere für die
 - a) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - b) Gewinnverwendung,
 - c) Entlastung der Geschäftsführung,
 - d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und
 - e) Feststellung der Vergütung der Geschäftsführung.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei:
 - a) Änderung dieses Vertrages,
 - b) Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Ausschluss von Gesellschaftern und
 - d) Sonderumlagen gemäß §8 Ziffer 2 Satz 3.

§10 Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlungen obliegt der Geschäftsführung. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Bekanntgabe von Ort, Termin und Tagesordnung der Gesellschafterversammlung muss durch schriftliche Einladung erfolgen.
2. Eine Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 20% der Gesellschafter (nach Köpfen) dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Die Kosten tragen die Antragsteller, sofern die Versammlung nicht die Kostenübernahme beschließt.
3. Jeder Gesellschafter kann sich vertreten lassen. Eine Vertretung durch einen anderen Gesellschafter ist zulässig; jeder Gesellschafter kann jedoch nur maximal zwei Mitgesellschafter vertreten. Vertreter haben vor Beginn der Versammlung der Geschäftsführung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Gesellschafter (nach Stimmzahl), einschließlich ihrer Vertreter anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist frühestens eine Stunde später, jedoch innerhalb von drei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Gesellschafter und ihrer Vertreter beschlussfähig.
5. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in welchem die Beschlüsse im Wortlaut wiedergegeben und von Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet sind. Das Protokoll ist den Gesellschaftern spätestens mit der Einladung zur nächsten Gesellschafterversammlung zuzuschicken.

§11 Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung wählt einen aus höchstens drei Personen bestehenden Beirat. Die Wahl findet einzeln je Person mit einfacher Mehrheit statt.
2. Der Beirat wird mit folgenden Aufgaben beauftragt:
 - a. Prüfung der Rechnungslegung
 - b. Prüfung und Unterzeichnung des Protokolls der Gesellschafterversammlung
3. Die Geschäftsführer stimmen mit dem gesamten Beirat Termin, Ort und Tagesordnung der Gesellschafterversammlung vor deren Einberufung ab.

§12 Gesellschafterentscheid

1. Jeder Gesellschafter kann der Geschäftsführung schriftliche Vorschläge mit Begründung vorlegen.
2. Die Geschäftsführung muss Anträge, die sie nicht binnen Monatsfrist beschließt, und die von mindestens fünf Gesellschaftern unterstützt werden, innerhalb von drei Monaten allen Gesellschaftern mit der Bitte um Stimmabgabe vorlegen. Die Kosten tragen die Antragsteller, sofern die Gesellschafter nicht die Übernahme beschließen.
3. Der Gesellschafterentscheid ist gültig, wenn sich $\frac{3}{4}$ der an der Abstimmung teilnehmenden Gesellschafter (nach Stimmzahl) mit einer schriftlichen, fernschriftlichen, fernmündlichen oder sonstigen Art der Abstimmung einverstanden erklären. Vertretung entsprechend § 10 Ziffer 3 ist nicht möglich.
4. Beschlüsse sind zu protokollieren, das Protokoll ist von einem der Antragsteller und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Gesellschaftern spätestens mit der Einladung zur nächsten Gesellschafterversammlung zuzuschicken.

§13 Kündigung (Abtretung der Beteiligung)

1. Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses ist nach Ablauf von 5 Jahren ab Eintritt in die Gesellschaft möglich.
2. Die Kündigung hat mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen.
3. Die Kündigung ist jederzeit möglich, wenn die Anteile des Kündigenden von Dritten übernommen werden und die Zahlungen für die Anteile bei der Gesellschaft eingegangen sind. Die Kündigung wird mit dem Eintritt der neuen Gesellschafter wirksam.
4. Die Abtretung der Beteiligung wird erst mit Zustimmung der Geschäftsführung wirksam.
5. Erfolgt die Kündigung nach Ablauf von 5 Jahren und werden die Anteile des Kündigenden nicht übernommen, so erhält der Kündigende eine Abfindung gemäß §16 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages.

§14 Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter scheidet aus folgenden Gründen aus der Gesellschaft aus:
 - a) bei außerordentlicher Kündigung aus wichtigem Grund (Ausschluss §15).
 - b) bei außerordentlicher Kündigung mit sofortiger Wirkung.
2. Ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung liegt vor, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Konkursverfahren oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung eines Konkurses eröffnet wird.
3. Bei der Kündigung scheidet der betroffene Gesellschafter mit dem Tag, auf den die Kündigung wirksam wird, bei Konkurs- bzw. Vergleichsantrag mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus.
4. Das Ausscheiden eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter sind vielmehr berechtigt, den Gesellschafteranteil ohne Gegenleistung zu übernehmen und die Gesellschaft fortzuführen.

§15 Ausschluss eines Gesellschafters

1. Die Ausschließung eines Gesellschafters ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der in der Person des betreffenden Gesellschafters liegt, zulässig.
2. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt, oder wenn durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre.
3. Die Auszahlung des Abfindungsguthabens erfolgt auch in diesem Fall wie in §16 geregelt.
4. Eine außerordentliche Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses aus wichtigem Grund bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (§9 Ziffer 4c).

§16 Auseinandersetzung und Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter oder Rechtsnachfolger, gleichgültig ob durch Kündigung des Gesellschaftsvertrages oder aus einem anderen Rechtsgrund aus der Gesellschaft aus, erhält er als Abfindung den Buchwert seiner Beteiligung. §13(4) bleibt davon unbenommen. Maßgebend für die Ermittlung des Buchwerts ist der ordnungsgemäß festgestellte Jahresabschluss des vergangenen Geschäftsjahres.
2. Schwebende Geschäfte werden bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens nicht mehr berücksichtigt.
3. Das Abfindungsguthaben ist am folgenden Jahresersten, frühestens jedoch 6 Monate nach Kündigung gem. §13 3. od. §14 4. auszuzahlen. Eine Verzinsung des Abfindungsguthabens erfolgt nicht.

§17 Tod eines Gesellschafters

1. Durch den Tod eines Gesellschafters ist die Gesellschaft nicht aufgelöst; sie wird mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt.
2. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben diese einen Bevollmächtigten zu bestellen, der ihre Rechte an der Gesellschaft wahrnimmt. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung.

§18 Versicherungen

Für die Anlage werden eine Betriebshaftpflicht- und Anlagenausfallversicherung, sowie die Versicherungen abgeschlossen, die gemäß Dachnutzungsvertrag erforderlich sind. Über den Abschluß weiterer Versicherungen entscheidet die Gesellschafterversammlung mit Mehrheitsbeschluss.

§19 Sonstige Vereinbarungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Absprachen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, durch Beschluß die ungültige Bestimmung aufzuheben und durch eine Bestimmung zu ersetzen, die das, was die Vertragspartner gewollt haben, in der weitgehend möglichen Annäherung erreicht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
3. Gerichtsstand für alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Streitigkeiten ist Planegg.
4. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Planegg, 13. März 2003

**Anhang A zum
Gesellschaftervertrag der Würmtaler-Energie-Park, Feodor-Lynen-Gymnasium, GbR**

Die Geschäftsführung besteht **ab 13.03.2003** (Gründung der Gesellschaft) aus:

Die Postanschrift lautet: